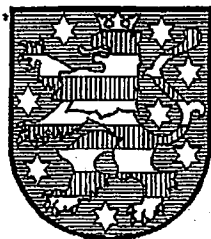


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Elster und Pietrzyk,
Markt 23, 07743 Jena

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Dublin-Verfahren
hier: Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Feilhauer-Hasse als Einzelrichterin

am 29. November 2019 beschlossen:

1. Unter Abänderung des Beschlusses vom 4. Februar 2019 (Az.: 2 E 1548/18 Me) wird die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 14. November 2018 angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

I.

Der am [REDACTED] geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 21.10.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 12.11.2018 einen förmlichen Asylantrag.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) durch Abgleich der Fingerabdrücke mit der EURODAC-Datenbank und Angaben des Antragstellers lagen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III-VO) vor.

Am 25.10.2018 hat das Bundesamt ein Übernahmeersuchen an Schweden nach Art. 18 Abs. 1 b) Dublin III-VO gestellt. Die schwedischen Behörden haben mit Schreiben vom 29.10.2018 das Wiederaufnahmegesuch gem. Art. 18 Abs. 1 d) Dublin III-VO akzeptiert.

Mit Bescheid vom 14.11.2018 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Schweden an (Nr. 3) und befristete das Verbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf drei Monate ab dem Tag der Abschiebung. Der Bescheid wurde dem Antragsteller am 22.11.2018 gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Am 29.11.2018 hat der Antragsteller dagegen Klage erhoben (2 K 1547/18 Me) und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht (2 E 1548/18 Me). Das erkennende Gericht hat den Eilantrag mit Beschluss vom 04.02.2019 abgelehnt.

Am 06.09.2019 hat der Antragsteller einen Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO stellen lassen. Mit Schreiben vom 12.04.2019 sei die Antragsgegnerin darüber informiert worden, dass er sich seit 11.04.2019 im Kirchenasyl befinde. Die Überstellungsfrist habe sich dadurch entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht verlängert. Sein Aufenthaltsort sei bekannt gewesen, dennoch sei die Überstellung des Antragstellers nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt worden. Eine Vielzahl der Verwaltungsgerichte gehe davon aus, dass sich die Überstellungsfrist nach der Dublin-III-VO durch das Kirchenasyl nicht verlängere. Ein Flüchtigkeitsein könne auch nach der Rechtsprechung des EuGH nur angenommen werden,

wenn der Asylbewerber die ihm zugewiesene Wohnung verlassen habe, ohne die Behörden über seine Abwesenheit zu informieren.

Der Bevollmächtigte des Antragstellers beantragt,

den Beschluss vom 04.02.2019 zum Aktenzeichen 2 E 1548/18 Me gemäß § 80 Abs. 7 VwGO abzuändern und die aufschiebende Wirkung der Klage zum Aktenzeichen 2 K 1547/18 Me gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.11.2018 anzuordnen,

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Beim Antragsteller sei davon auszugehen, dass er flüchtig sei, so dass die Überstellungsfrist zu Recht auf 18 Monate verlängert worden sei. Zahlreiche Gerichte hätten entschieden, dass ein Ausländer, der sich in das Kirchenasyl begibt, sich der staatlichen Überstellung entziehe und damit flüchtig im Sinne der Dublin-III-VO sei. So sei auch die Entscheidung des EuGH vom 19.03.2019 (C-163/17 Jawo, Rn. 56) zu verstehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren und in den Verfahren 2 K 1547/18 Me und 2 E 1548/18 Me, sowie der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig. Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Im vorliegenden Fall macht der Antragsteller geltend, dass die Überstellungsfrist abgelaufen sei. Zwar wäre in einem solchen Fall grundsätzlich zu prüfen, ob eine Erledigung des Rechtsstreits eingetreten ist, also der noch anhängigen Klage und dem Eilantrag das Rechtsschutzbedürfnis fehlen würden. Hier ist unter den Beteiligten jedoch gerade streitig, ob von einem Ablauf der Überstellungsfrist auszugehen ist, da die Antragsgegnerin annimmt, der Antragsteller sei durch seinen Gang in das Kirchenasyl als flüchtig anzusehen, wodurch sich die Überstellungsfrist verlängert hätte.

Der Antrag ist auch begründet. Das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides, weil die Klage dagegen nunmehr voraussichtlich Erfolg haben wird.

Die Sachlage hat sich nach dem Beschluss vom 04.02.2019 dahingehend geändert, dass die Überstellungsfrist für eine Abschiebung nach Schweden abgelaufen und Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig geworden ist.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Nach dieser Vorschrift ordnet das Bundesamt die Abschiebung des Ausländers in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Zwar war Schweden zunächst für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig, die Zuständigkeit ist jedoch aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfrist auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen.

Die Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO ist abgelaufen und von der Antragsgegnerin nicht nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO wirksam verlängert worden. Der Antragsteller war und ist nach Auffassung des Gerichts nicht flüchtig im Sinne dieser Vorschrift.

Die Antragsgegnerin geht davon aus, dass der Antragsteller sich durch seinen Gang in das Kirchenasyl der Überstellung nach Schweden entzogen hat, also durch sein Verhalten den erfolglosen Ablauf der Regelüberstellungsfrist bewusst herbeigeführt hat. Deshalb sei er flüchtig im Sinne der Dublin-III-VO.

Dem folgt die Einzelrichterin nicht. Die Dublin-III-VO definiert lediglich in Art. 2 Buchstabe n) den Begriff der Fluchtgefahr als das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte. Diese Definition ist für die Auslegung des Flüchtigsein allein nicht weiterführend. Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 19.03.2019 (C-163/17 - juris Rn. 70) ausgeführt, dass ein Flüchtigsein anzunehmen ist, wenn ein Asylbewerber seine Unterkunft verlässt, ohne seinen Aufenthaltsort den zuständigen Behörden mitzuteilen und dadurch die Rückführung in den zuständigen Mitgliedsstaat scheitert. Um das effektive Funktionieren des Dublin-Systems und die Verwirklichung seiner Ziele zu gewährleisten, sei davon auszugehen, dass in dem Fall, in dem die Überstellung der betreffenden Person

nicht durchgeführt werden kann, weil sie die ihr zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über ihre Abwesenheit zu informieren, diese annehmen dürfen, dass die Person beabsichtigt hat, ihre Überstellung zu vereiteln (EuGH, a.a.O Rn. 62). Zwar war Grundlage des vom EuGH zu entscheidenden Falls kein Aufenthalt eines Asylbewerbers im Kirchenasyl; die Entscheidung ist jedoch so auszulegen, dass bei der Annahme einer „Flucht“ grundsätzlich die Unkenntnis der Behörde vom Aufenthaltsort des Asylbewerbers vorausgesetzt wird.

Bei Anwendung dieser Voraussetzungen kann im Falle des Antragstellers nicht von einem Flüchtigkeit ausgegangen werden. Der Antragsteller hat sich nach seinem unwidersprochenen Vortrag am 11.04.2019 in das Kirchenasyl begeben, er hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 12.04.2019 darüber und über seine dortige Anschrift informiert. Die Überstellungsfrist lief erst etwa vier Monate nach dem Beginn des Kirchenasyls ab. Den Behörden war mithin der tatsächliche Zugriff auf den Antragsteller während eines ausreichend langen Zeitraums möglich. Eine Verlängerung der Überstellungsfrist kommt in solchen Fällen nicht in Betracht, weil es nicht unmöglich ist, die Überstellung durchzuführen. Es ist der Antragsgegnerin weder rechtlich noch tatsächlich verwehrt, Asylbewerber aus dem Kirchenasyl heraus abzuschicken. Sie verzichtet vielmehr freiwillig auf die Durchsetzung der Überstellung (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 25.07.2019, 10 LA 155/19; VGH München, Beschl. v. 16.5.2018, 20 ZB 18.50011; VG Düsseldorf, Beschl. v. 21.1.2019, 12 L 176/19.A; VG Gießen, Beschl. v. 18.12.2018, 8 L 5528/18.GI.A; VG Ansbach, Urt. v. 6.12.2018, AN 17 K 18.50438; VG Aachen, Beschl. v. 19.11.2018, 2 L 1671/18.A; VG Magdeburg, Urt. v. 12.11.2018, 8 A 122/18; VG Trier, Beschl. v. 16.10.2018, 7 L 5184/18.TR, jeweils zitiert nach juris). Der Umstand, dass das Kirchenasyl in aller Regel durch den Staat respektiert wird und faktisch kaum Personen aus dem Kirchenasyl abgeschoben werden, ändert an dieser Einschätzung nichts (a.A. VG Regensburg, Beschl. v. 2.4.2019, RO 5 S 19.50123, juris Rn. 24; VG Bayreuth, Beschl. v. 30.1.2019, juris S. 10). Angesichts des Ziels der Dublin III-VO, eine zügige Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz zu gewährleisten, kann ein freiwilliges Vollzugsdefizit seitens des Staates – anders als eine tatsächliche Unmöglichkeit der Überstellung – keinen legitimen Grund dafür darstellen, den Zuständigkeitsübergang – und damit letztlich auch die Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz – hinauszuzögern. Es spricht zudem zwar viel dafür, dass Antragsteller sich in der Regel in das Kirchenasyl begeben, um einer Abschiebung zu entgehen (vgl. VG Regensburg, a.a.O.; VG Bayreuth, a.a.O.; VG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 19; VG Magdeburg, a.a.O.). Anders als z.B. im Falle des Untertauchens, vereiteln sie auf diese Weise aber nicht selbst ihre Abschiebung, sondern überlassen die Ent-



scheidung, ob die Abschiebung durchgeführt wird, dem Staat. Verzichtet der Staat auf die zwangsweise Durchsetzung, kann er sich darauf nicht zu Lasten des Antragstellers berufen (vgl. VG Trier, a.a.O., Rn. 17; VG Ansbach, a.a.O., Rn. 46).

Der Antrag hatte daher Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Feilhauer-Hasse



Meiningen, den 09. DEZ. 2019
Beglaubigt

Slup
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle